



Informationsblatt für angehende Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sie haben sich erfolgreich für einen Ausbildungs-, einen Studien-, einen Referendariatsplatz oder für eine Stelle beim Land Mecklenburg-Vorpommern beworben und streben ein Beamtenverhältnis an. Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis ist die Feststellung der gesundheitlichen Eignung, welche auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens zu erfolgen hat, vgl. § 9 Absatz 2 Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V).

Die Begutachtung der angehenden Landesbeamtinnen und -beamten nimmt in Mecklenburg-Vorpommern in der Regel die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtung (LaKÄB) vor. Hierfür werden Angaben über Ihre Gesundheit benötigt. Füllen Sie daher bitte den an Sie per E-Mail übersandten Fragebogen elektronisch aus; alternativ können Sie sich den Fragebogen auch unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Karriere/Ausbildung-in-der-Finanzverwaltung/> herunterladen. Den unterschriebenen Ausdruck – ggf. mit Anlagen (siehe anschließende Ausführungen) – übersenden Sie bitte **innerhalb von 10 Tagen ausschließlich per Post direkt an die LaKÄB:**

Finanzministerium M-V
Landeskoordinierungsstelle für
ärztliche Begutachtung

19048 Schwerin

Bei Fragen erreichen Sie die LaKÄB dienstags in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 9:00 Uhr telefonisch unter 0385/ 44008831.

Die LaKÄB erhält von den zuständigen Personalstellen Kenntnis, dass Sie zur Abgabe des Fragebogens aufgefordert worden sind.

Ihre Angaben müssen wahr und vollständig sein. Werden Sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben in das Beamtenverhältnis berufen, führt dies in der Regel dazu, dass die Ernennung aufgrund arglistiger Täuschung gemäß § 12 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 11 LBG M-V zurückgenommen wird. Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben ist **durch Unterschrift zu bestätigen.**

Sofern Sie in den angegebenen Zeiträumen in ärztlicher Behandlung waren oder sind, legen Sie bitte **ergänzend zum ausgefüllten Fragebogen vorhandene Unterlagen (z. B. Erstdiagnose, Befunde, Verläufe)** der LaKÄB vor und entbinden zugleich Ihre Ärztinnen und/oder Ärzte mit dem als **Anhang** beigefügten Vordruck von ihrer Schweigepflicht. Sollten mehrere Erklärungen erforderlich sein, vervielfältigen Sie bitte den Vordruck zunächst in der erforderlichen Anzahl.

Die LaKÄB wertet die Antworten und vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung aus und nimmt bei Bedarf Kontakt zu Ihnen bzw. zu den von Ihnen genannten Ärztinnen und/oder Ärzten auf. Sollten danach Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weitergehenden Untersuchung bestehen, wird man sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Kosten für die zur Begutachtung notwendigerweise angeforderten Befundberichte oder Stellungnahmen von den von Ihnen genannten Ärztinnen und/oder Ärzten sind von Ihnen zu übernehmen.

Sofern Sie am Tage des Ausbildungsbeginns **noch minderjährig** sind, übersenden Sie uns bitte **zusätzlich** in den nächsten Wochen eine „Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber - Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes“. Diese Untersuchung wird kostenfrei von einem Arzt oder einer Ärztin Ihrer Wahl durchgeführt. Den hierfür erforderlichen Untersuchungsberechtigungsschein erhalten Sie bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, <https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1620966>. Diese ärztliche Bescheinigung schicken Sie bitte an die zuständige Personalstelle.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 84 Abs. 1 LBG M-V ausschließlich zu Zwecken des Bewerbungsverfahrens. Die LaKÄB bzw. der amtsärztliche Dienst ist zur Übermittlung des Begutachtungsergebnisses an die zuständige Personalstelle nach § 9 Abs. 2 LBG M-V in Verbindung mit § 44 Abs. 2 LBG M-V befugt.